

## Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 288-2018  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.749

Eingereicht am: 28.11.2018

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/in)  
Ruchti (Seewil, SVP)  
Riem (Iffwil, BDP)  
Tanner (Ranflüh, EDU)  
Dütschler (Hünibach, FDP)  
Gerber (Reconvilier, EVP)  
Grupp (Biel/Bienne, Grüne)  
Rüegsegger (Riggisberg, SVP)  
Abplanalp (Brienzwiler, SVP)  
Zimmermann (Frutigen, SVP)  
Salzmann (Mülchi, SVP)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat:



### Vorsorgliche Waldpflege entlang der Gemeindestrassen und der Privatstrassen im Gemeingebrauch

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung des kantonalen Strassengesetzes mit folgendem Wortlaut zu unterbreiten (neuer Art. 73 Abs. 3 SG):

**Art. 73** <sup>3</sup> (neu) Entlang der Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch sind die Gemeinden für die vorsorgliche Waldpflege zum unmittelbaren Schutz der Strasse und für das Freihalten des Lichtraumprofils verantwortlich.

#### Begründung:

Das Lichtraumprofil beschreibt den Raum, der entlang von Strassen-, Velo- und Gehwegen aus Sicherheitsgründen freigehalten werden muss. Artikel 83 des kantonalen Strassengesetzes regelt die Ausgestaltung dieses Korridors. Auf Ebene Kantonsstrassen liegt gemäss Artikel 73 Ab-

satz 2 des kantonalen Strassengesetzes die Verantwortung für die Einhaltung des Lichtraumprofils beim Kanton. Auf Ebene Gemeindestrassen liegt die Zuständigkeit jedoch beim Grundeigentümer, dies sowohl im Siedlungsgebiet als auch im Wald.

Insbesondere im Wald ist die Umsetzung jedoch problematisch. Da gemäss Artikel 8 des Waldgesetzes keine Nutzungspflicht besteht, ist es grundlegend schwierig, den Waldeigentümer für die vorsorgliche Waldpflege entlang von öffentlichen Strassen zu verpflichten. Im Weiteren sind die Besitzverhältnisse im Wald so heterogen, dass eine Durchsetzung der vorsorglichen Waldpflege nur unter erschwerten Umständen sicherzustellen ist. Der Wald als Grundeigentum steht vermehrt unter Druck. Einerseits ist der Wald Allgemeingut und steht der Öffentlichkeit uneingeschränkt als Natur- und Erholungsraum zur Verfügung, andererseits ist die wirtschaftliche Situation im Holzbereich alles andere als erfreulich.

Aus den erwähnten Gründen erscheint es den Motionären, dass die vorsorgliche Waldpflege entlang der Gemeindestrassen und der Privatstrassen im Gemeingebrauch analog der Kantonsstrassen an die Gemeinden übertragen wird. Dafür erhalten die Gemeinden über den FILAG Geld für den Strassenunterhalt.

#### Verteiler

- Grosser Rat